

Antrag

der Abg. Klubobmann Dr. Schnell, Essl, Rothenwänder, Steiner BA MA und Wiedermann
betreffend die Kürzung der Parteienförderung

Im Salzburger Parteienförderungsgesetz ist festgeschrieben, dass den im Salzburger Landtag vertretenen politischen Parteien (Landtagsparteien) für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Land und in den Salzburger Gemeinden einschließlich der Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes auf Antrag Förderungsmittel des Landes, nämlich einen Sockelbetrag und Steigerungsbetrag zuzuwenden sind.

Der Sockelbetrag beträgt unabhängig von der im Salzburger Landtag gegebenen Mandatszahl € 118.964,80. Daneben gibt es auch einen Steigerungsbetrag, der so zu berechnen ist, dass der Landtagspartei je bei der letzten Landtagwahl erzielttem Mandat im Salzburger Landtag ein Betrag in der Höhe des 1,11-Fachen des Sockelbetrages zusteht. Der Steigerungsbetrag beträgt aktuell pro Mandatar € 132.050,90.

Nach Auffassung der FPS ist die Höhe der Parteienförderung unangemessen hoch, wenn man den allgemeinen Spardruck für die Bevölkerung wie hohe Mieten, Treibstoffpreise, Lebensmittelkosten, Kosten für die schulische Ausbildung der Kinder etc. in Vergleich zieht. Dies gilt umso mehr, als es neben der Parteienförderung ja zusätzlich für die Unterstützung der Landtagsarbeit auch eine Klubförderung gibt. Hinsichtlich des Ausmaßes der Kürzung der Parteienförderung erscheint dieses gerechtfertigt, da es die Parteien zu einem äußerst sparsamen Umgang mit Steuergeld zwingt und andererseits durchaus berücksichtigt wird, dass Parteien für eine funktionierende Demokratie erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das Salzburger Parteienförderungsgesetz wird wie folgt geändert:
 - 1.1. § 4 Abs. 2 lautet: Der Sockelbetrag ist unabhängig von der im Salzburger Landtag gegebenen Mandatszahl; er beträgt für die Landtagspartei € 80.000,- und
 - 1.2. § 4 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr./2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 31. Jänner 2018

Dr. Schnell eh.

Essl eh.

Rothenwänder eh.

Steiner BA MA eh.

Wiedermann eh.